

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung Satzungsbeschluss – Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Mitterteich hat mit Beschluss vom 07.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet "Birkteichwiesen 1" in der Fassung vom 26.07.2021, redaktionell ergänzt mit Beschluss vom 07.03.2022, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Birkteichwiesen 1“ ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Luftbild mit Umgrenzung - Lage des Planungsgebietes (rot) o.M.

Der Bereich wird im Westen vom Industriegebiet Birkteichwiesen 2, im Süden von der Carl-Zeiss-Straße, im Osten von der Staatsstraße 2169 eingegrenzt.

Im Norden befinden sich zwischen dem Siedlungsrand und dem Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In unmittelbarer Nähe verlaufen die Autobahn A 93 sowie die Bundesstraße B 299.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf Dauer in der **Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Fachbereich Planen und Bauen – Bauverwaltung-, Zi.Nr. O.03, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, während der allgemeinen Dienststunden**

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr / Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 15:30 Uhr / Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Mitterteich unter: (<https://www.mitterteich.de/bauleitplanung.html>) und unter dem zentralen Internetportal des Landes Bayern (<http://www.bauleitplanung.bayern.de/>) eingesehen werden.

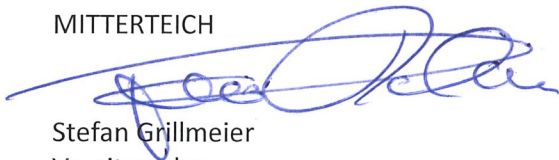
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterteich, 14.02.2023

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MITTERTEICH



Stefan Grillmeier
Vorsitzender

